

VSG 03 / U3 / 16

## Urteil

### **Antrag der Spielleitenden Stelle Pokal auf Bestrafung des für den Spielabbruch verantwortlichen Betreuers der männlichen Jugend B des Verein 2 beim Pokalspiel der männlichen Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 am 27.02.2016.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (CHC)	Beisitzer
Günter Braun (HSW Humboldt)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 08.März 2016 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Pokal auf Bestrafung des für den Spielabbruch verantwortlichen Betreuers der männlichen Jugend B Verein 1 beim Pokalspiel der männlichen Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 am 27.02.2016 wird stattgegeben.
2. Der Offizielle 1 wird als Verantwortlicher für den Spielabbruch für 10 Meisterschafts-/Pokalspiele gesperrt. Zusätzlich wird er mit einer Geldbuße von 200,00 € belegt, ersatzweise der Verein 2.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Betreuer 1, ersatzweise Verein 2.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

**Sachverhalt:**

Am 27.02.2016 fand das Pokalspiel der männlichen B-Jugend zwischen Verein 1 und Verein 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von dem Schiedsrichter 1.

Nach gespielten 42:16 min und einem Spielstand von 25:16 für den Verein 1 brach der Betreuer des Verein 2 das Spiel ab, indem er seine Mannschaft vom Spielfeld holte. Der Schiedsrichter notierte dies auf dem Spielberichtsbogen, woraufhin der Staffelleiter Pokal beim VSG den Antrag stellte, den Verursacher des Spielabbruchs gemäß § 16 Ziff. 1 zu bestrafen.

**Entscheidungsgründe:**

## I.

In der mündlichen Verhandlung sagte der Schiedsrichter aus, dass er wegen eines Gerangels zwischen dem Spieler Nr. 17 von Verein 2 und einem Spieler vom Verein 1 während einer Manndeckung Strafen verhängte. Da der Spieler mit der Nr. 17 schon eine gelbe Karte während des laufenden Spieles erhalten hatte, bekam er nun eine 2-Min Zeitstrafe, der Gegenspieler die gelbe Karte, da er vorher noch nicht progressiv bestraft worden war.

Als er am Kampfgericht dies dem Sekretär erklärte, trat der Trainer 1 zu ihm, um lautstark eine Erklärung für die Bestrafung seines Spielers zu fordern.

Er habe ihm dann zweimal die Situation erklärt, wie es zu der Bestrafung kam, nämlich, dass der Spieler vom Verein 1 klammerte und der Spieler mit der Nr. 17 vom Verein 2 ihn dann wegstieß. Dabei demonstrierte er dies dem Trainer, indem er eine leichte Stoßbewegung gegen den Trainer ausführte und ihn dabei auch berührte.

Diese Geste sah der Trainer als persönlichen Angriff an, und verkündete dann lautstark, dass er das Spiel nicht mehr fortsetzen werde.

Er berichtete weiterhin, dass ein Sportkameraden vom Verein 1 zum Trainer ging um ihn vor den Folgen eines Spielabbruches zu warnen.

## II.

Der Trainer 1 sagte aus, dass er den Schiedsrichter gefragt habe, warum beide bestraft und warum sein Spieler progressiver bestraft worden sei als sein Gegenspieler.

Daraufhin habe der Schiedsrichter ihm das erklärt, demonstriert und ihn dabei auch berührt.

Zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlung ging er von seiner Aussage, er sei berührt worden, ab und sagte nun, er sei gestoßen worden und dadurch 3 bis 4 Schritte zurückgewichen.

Diese Berührung sei für ihn nicht akzeptabel gewesen, er ließe sich nicht anfassen. Dies wäre der Grund, warum er seine Spieler vom Spielfeld nahm und somit das Spiel abgebrochen habe.

## III.

Der Zeitnehmer sagte aus, dass der Schiedsrichter dem Trainer erklärte warum er die Strafen ausgesprochen habe, und dass der Schiedsrichter den Trainer dabei auch berührte.

Der Trainer sei durch die Berührung nicht zurückgetreten.

Nach der mündlichen Verhandlung ist das VSG der Auffassung, dass der Trainer das Spiel willkürlich und ohne nachvollziehbaren Grund abgebrochen hat.

Er behauptete zwar, der Schiedsrichter hätte ihn in einer für ihn nicht hinnehmbaren Weise berührt, ja sogar gestoßen, sodass er einige Schritte zurückweichen musste, aber in seiner ersten Aussage sprach er selbst nur von einer Berührung. Erst im Laufe der Verhandlung sprach er von einem Stoß und auch von einem Zurückweichen. Dies widerlegte der Zeitnehmer, der zwar die Berührung sah, jedoch kein Zurückweichen des Trainers.

Erschwerend für die Strafzumessung ist der Vorgang, dass es sich hierbei um ein Jugendspiel handelt, und der Trainer in verschiedenen Vorbildfunktionen, egal ob im Verein oder im Verband im Jugendbereich tätig ist. So definiert die Trainerordnung in ihrer Präambel und im § 12 wozu ein Trainer verpflichtet ist, und wie er bei Verstößen zu bestrafen sei. Ein Spielabbruch ist ein schwerwiegendes Vergehen, das unsportlichste Verhalten während des Spielbetriebes. Selbst in seinem an den HVB gerichteten Bericht über den Vorfall zeigte er keine Einsicht über sein Fehlverhalten, vielmehr suchte er die Schuld des Abbruchs bei dem Schiedsrichter und behauptete letztendlich, dass sein Mannschaftsverantwortlicher und nicht er den Spielabbruch veranlasst habe.

Strafmildernd wirkte sich letztendlich die zum Schluss der mündlichen Verhandlung vom Trainer I gezeigte Einsicht über sein Fehlverhalten.

Das VSG hält die ausgesprochene Sperre von 10 Meisterschafts-/Pokalspielen und die Geldbuße von 200,00 € für diesen Spielabbruch für straf- und schuldangemessen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale  
24,00 € Verbandssportgericht  
49,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Günter Braun  
Beisitzer

gez. Alan Schaban  
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal  
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1